



IG Bergvelo – Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist IG Bergvelo. Die IG Bergvelo hat ihren Sitz in 3800 Matten bei Interlaken.

Die Vereinsadresse lautet: IG Bergvelo, Kirchgässli 1, 3800 Matten.

Art. 2 Vereinszweck

Die IG Bergvelo soll all denen, welche die Mountainbike(«Bergvelo»)-Bewegung im Berner Oberland Ost fördern

und unterstützen wollen offen stehen und hat folgende Zielsetzungen:

- Kontaktpflege Mountainbikeszene Berner Oberland
- Organisation von Mountainbike spezifischen Anlässen.
- Wahrung der Interessen der IG Bergvelo gegenüber der Wirtschaft und den öffentlichen Institutionen
- Förderung, Planung, Erstellung, Unterhalt und Betrieb von Mountainbikeanlagen

Art. 3 Abgrenzung/Bezug zu anderen Vereinen

Die IG Bergvelo will nicht andere Radsportorientierte Vereine konkurrenzieren.

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt in den Verein IG Bergvelo als Mitglied steht allen Mountainbike interessierten Personen offen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Aktivitäten und an der Generalversammlung.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung des Mitgliederbeitrages (Erwachsene Fr. 50. –, Fr. 30.– für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird dem austretenden Mitglied nicht zurückerstattet.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins verletzen.

Art. 9 Generalversammlung GV

Die GV ist oberstes Organ der IG Bergvelo, sie wird einberufen:

- Jährlich im Frühling durch den Vorstand, oder bei dringenden Geschäften jederzeit.
- Jederzeit, wenn 1/5 der Mitglieder oder mehr dies verlangt (ausserordentlich).

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher zuzustellen.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

- Recht für die GV Anträge zu stellen. Diese müssen schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.
- Recht zur Wortmeldung an der GV.
- Recht, an der GV zu sämtlichen Beschlüssen und Wahlen ihre Stimme abzugeben, wobei alle Stimmgleiches Gewicht haben.

Art. 11 Aufgaben GV

Die unerlässlichen Traktanden einer GV sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme des Kassaberichtes des Kassier
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Wahl des Vorstandes

Art. 12 Leitung

Der Präsident des Vereins leitet die GV. Falls dieser nicht anwesend ist, wird der Vizepräsident die Versammlung leiten.

Art. 13 Beschlüsse

Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Art. 14 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren

Die GV wählt die Mitglieder. Die Wahlen gelten jeweils bis zur nächsten GV. Zur Wahl eines Vorstandsmitglieds oder eines Revisoren ist eine einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15 Weitere Kompetenzen

In der Kompetenz der GV liegen weitere Beschlüsse über:

- Statutenänderungen
- Höhe der Mitgliederbeiträge

Art. 16 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und diesen zu vertreten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Repräsentation des Vereins IG Bergvelo
- Organisation und Leitung der ordentlichen und der ausserordentlichen GV
- Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse
- Planung der Aktivitäten
- Vorbereitung und Durchführung von Anlässen
- Buchführung Vereinskasse
- Information der Mitglieder über Beschlüsse und Aktivitäten
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 17 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern und umfasst folgende Funktionen

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär

Art. 18 Ersatz für Vorstandsmitglieder

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Der Ersatz übernimmt die Geschäfte *ad interim* bis zur nächsten GV.

Art. 19 Vereinskonto

Der Verein führt ein Vereinskonto. Sämtliche Einnahmen müssen über dieses Konto einbezahlt werden. Das Konto wird persönlich durch den Kassier verwaltet. Er ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge sowie für die finanziellen Belange und Abrechnungen der Vereinsanlässe verantwortlich.

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich aus folgenden Quellen zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Spenden
- Sponsoren-Gelder
- Ausserordentliche Einnahmen

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Werden die Beiträge nach 1. und 2. Mahnung nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft der entsprechenden Person. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die GV bestimmt.

Art. 22 Gründung/Auflösung

Der Verein IG Bergvelo wurde an der Gründungsversammlung vom 01. September 2004 in Interlaken mit 4 Mitgliedern gegründet. Diese Statuten wurden entsprechend den Abstimmungen an der Gründungsversammlung angepasst und angenommen.

Die IG Bergvelo kann durch Beschluss einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV aufgelöst werden. Die Auflösung der IG Bergvelo erfolgt Gesetzes wegen nach ZGB Art. 77 oder durch ein richterliches Urteil nach ZGB Art. 78.

Art. 23 Grundlage der Statuten

Diese Statuten liegt das Recht des Vereins nach ZGB Art. 60–79 zugrunde.

Art. 24 Haftung des Vereins und der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins IG Bergvelo haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder haften nur bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 25 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Ort des Beklagten.
Matten bei Interlaken, 14. März 2008
Vorstand IG Bergvelo